



Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Personalamt

Personalamt, Steckelhörn 12, 20457 Hamburg

Per E-Mail

VL FHH Personalabteilungsleitungen

Dienst- und Tarifrecht
Abteilungsleitung - P 1
Steckelhörn 12
20457 Hamburg
Telefon +49 40 428 31-1450

Ansprechpartner Herr Reese
Zimmer 603
E-Mail arnd.reese@personalamt.hamburg.de
Az.: P 1

03. März 2022

Personalrechtliche Hinweise zum Umgang mit dem Coronavirus

69. Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO); hier: Maskenpflicht, Zugangsregelung für Dienststellen mit Publikumsverkehr / Ausblick auf den 20. März 2022

Betroffener Personenkreis	Dienststellen der FHH
Wesentlicher Inhalt	Information über die 69. Änderungsverordnung zur HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO; hier: <ul style="list-style-type: none">• Änderung der Regelung zur Maskenpflicht,• Änderung der Zugangsregelung für Dienststellen mit Publikumsverkehr und Einordnung in den Kontext der 3G-Regel am Arbeitsplatz Ausblick auf zu erwartende Änderungen ab dem 20. März 2022
Bezug	<ul style="list-style-type: none">• HmbGVBl. 2022, S. 140• BK-MPK-Beschluss v. 16. Februar 2022• Rundschreiben v. 17. Dezember 2021• Rundschreiben v. 23. Dezember 2021• Rundschreiben v. 11. Februar 2022

I. Anlass

In einer Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder wurde am 16. Februar 2022 ein „*Dreischritt der Öffnungen in Bereichen*

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinien 3, 4 und 6 Bei St. Annen
U1 Meißberg



überregionaler oder grundsätzlicher Bedeutung“ vereinbart. Bis zum 20. März 2022 sollen nach der gegenwärtigen Lageeinschätzung und Prognose die „weitreichenden Einschränkungen des gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens schrittweise zurückgenommen werden. Danach sollen Basisschutzmaßnahmen wie insbesondere das Tragen medizinischer Masken greifen“ (zu den Einzelheiten vgl. [BK-MPK-Beschluss v. 16. Februar 2022](#)).

Im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Beschlusses steht die aktuelle 69. Verordnung zur Änderung der Hamburgische SARS-CoV-2-EindämmungsVO ([HmbGVBl. 2022, S. 140](#)), die am **04. März 2022** in Kraft tritt. Sie gilt bis zum 19. März 2022 (vgl. § 40 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO). Mit diesem Rundschreiben möchte das Personalamt

- über die für die Personalarbeit in den Dienststellen wichtigen aktuellen Änderungen zur Maskenpflicht sowie zur Zugangsregelung für Dienststellen mit Publikumsverkehr informieren und
- einen Ausblick auf die relevanten Themen im Rahmen der zu erwartenden Umsetzung des dritten Schrittes (gemäß [BK-MPK-Beschluss v. 16. Februar 2022](#)) zum 20. März 2022 geben.

II. Neuregelungen zur Maskenpflicht und zur Zugangsregelung für Dienststellen mit Publikumsverkehr (§§ 8, 10a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO)

1. Maskenpflicht (§ 8 Abs. 2 bis 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO – neu)

An Stelle der seit dem 24. Dezember 2021 in § 8 Abs. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bislang normierten allgemeinen Empfehlung, eine FFP2-Maske oder eine sonstige Atemschutzmaske mit technisch vergleichbarem oder höherwertigem Schutzstandard zu tragen (vgl. [Rundschreiben v. 23. Dezember 2021](#)), werden nunmehr die Bereiche, in denen das Tragen einer solchen Maske als Ersatz für bislang geltende weitreichendere Einschränkungen in den entsprechenden Normen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO grundsätzlich verpflichtend ist, ausdrücklich geregelt. Dabei lassen die einzelnen Regelungen z.T. für **Beschäftigte oder sonst beruflich in den jeweiligen Bereichen tätige Personen** die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 (OP-Maske) ausreichen (s.u.).

Soweit nach den einzelnen Bestimmungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO für Personen eine Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske ausdrücklich vorgesehen ist, gelten die Grundregeln zur Maskenpflicht nach § 8 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO mit den folgenden Maßgaben:

1. *Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind verpflichtet, **eine FFP2-Maske oder eine sonstige Atemschutzmaske mit technisch vergleichbarem oder höherwertigem Schutzstandard** zu tragen,*
2. *Personen, die das sechste Lebensjahr vollendet und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, eine medizinische Maske im Sinne des § 8 Absatz 2 Sätze 2 und 3 zu tragen.*

In der Begründung heißt es hierzu ([HmbGVBl. 2022, S. 140, 160](#)):

„In dem neuen Absatz 3 werden die allgemeinen Vorgaben für eine FFP2-Maskenpflicht geregelt. Soweit in den einzelnen Vorschriften der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO eine solche Pflicht vorgesehen ist, haben Personen ab 14 Jahren demnach eine FFP2-Maske oder eine sonstige Atemschutzmaske mit technisch vergleichbarem oder höherwertigem Schutzstandard zu tragen. Kinder zwischen 6 und 13 Jahren haben eine medizinische Maske zu tragen.“

Zur Einordnung:

a) Im Hinblick auf die Dienststellen und deren Beschäftigte wird insbesondere auf folgende Neuregelungen hingewiesen:

- Allgemeine Maskenpflichten in öffentlich zugänglichen Gebäuden und in Arbeits- und Betriebsstätten (§ 10a Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO - neu; siehe hierzu auch unter II. 2. dieses Rundschreibens):

*„In den Gebäuden, die von Dienststellen oder sonstigen Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg oder den ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt werden, gilt in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen **für sämtliche anwesende Personen** die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nach §8 mit der Maßgabe, dass die Masken auch abgelegt werden dürfen, wenn dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erforderlich ist.“*

- Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen (§ 19 Abs. 1 Nr. 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO – neu):

„Für Angebote beruflicher Aus- und Fortbildung (...) gelten die folgenden Vorgaben: (...)

*4. in geschlossenen Räumen und geschlossenen Fahrzeugen gilt für Nutzerinnen und Nutzer die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nach § 8 und **für Beschäftigte oder sonst beruflich tätige Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8** jeweils mit der Maßgabe, dass die Masken während Prüfungen und Klausuren, bei Vorträgen durch die Vortragenden, während des nach Satz 2 zulässigen Verzehrs sowie, soweit dies zwingend erforderlich ist, während des Musizierens oder körperlicher Betätigungen abgelegt werden dürfen.“*

- Hochschulen und Prüfungsämter (§ 22 Abs. 1 Nr. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO – neu):

„Für den Betrieb von Hochschulen gelten die folgenden Vorgaben: (...)

*3. in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr gilt **für sämtliche anwesenden Personen die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nach § 8** mit der Maßgabe,*

dass die Masken während der Lehrveranstaltungen von den Dozentinnen und Dozenten, während der Durchführung sonstiger Vorträge, Ansprachen oder Darbietungen von den Vortragenden oder darbietenden Personen sowie während des nach Satz 2 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen.“

- b) Die Änderungen bedeuten auch, dass die Dienststellen die für die Beschäftigten insoweit jeweils erforderlichen Masken zur Verfügung stellen und die Beschäftigten diese Masken grundsätzlich tragen müssen. Darüber hinaus bestehende Maskenpflichten (vgl. z.B. § 10a Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) bleiben unberührt.

Das Personalamt geht davon aus, dass daraus ggfs. entstehende Mehrbedarfe an FFP-2-Masken zunächst von den Dienststellen aus den Beständen bedient werden können. Zusätzliche Auslieferungen (ggfs. Beschaffung) sind vor dem Hintergrund der zu erwartenden weiteren Veränderungen der Rahmenbedingungen ab dem 20. März 2022 (Umsetzung des [BK-MPK-Beschluss v. 16. Februar 2022](#)) aktuell nicht vorgesehen.

- c) Die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO regelt aus Gründen des Infektionsschutzes den Einsatz und die Anforderungen an die zu tragenden Masken. Daneben regelt die aktuell bis zum Ablauf des 19. März 2022 geltende SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) die Voraussetzungen, unter denen der Arbeitgeber / Dienstherr den Beschäftigten aus Gründen des Arbeitsschutzes u.a. Masken zur Verfügung stellen muss. Insoweit verweist das Personalamt auf die bekannten Hinweise ([Rundschreiben v. 23. Dezember 2021](#), [Rundschreiben v. 11. Februar 2022](#)) zu § 2 Corona-ArbSchV (Gefährdungsbeurteilung und betriebliches Hygienekonzept). Sofern für die betroffenen Bereiche in den Dienststellen bereits aufgrund arbeitsschutzrechtlicher Gefährdungsbeurteilungen das Tragen von FFP2-Masken (oder vergleichbarem / höherwertigem Schutzstandard) verbindlich geregelt wurde, ändert sich nichts. Anderenfalls sollten die aktuellen infektionsschutzrechtlichen Anpassungen von den insoweit betroffenen Dienststellen zum Anlass genommen werden, auch bestehende Gefährdungsbeurteilungen zu überprüfen und ggf. zu synchronisieren.
- d) Auf folgende Punkte weist das Personalamt nochmals hin (vgl. [Rundschreiben v. 11. Februar 2022](#)):

- Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sind Personen, die vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original oder einen Schwerbehindertenausweis glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, von der Tragepflicht befreit. In Bezug auf die **Beschäftigten** sind aber daneben die notwendigen arbeitsschutzrechtlichen Verpflichtungen des Dienstherrn / Arbeitgebers insbesondere auch unter dem Blickwinkel der Verpflichtungen zum Schutz der anderen Beschäftigten zu beachten. Es muss also zumindest geprüft werden, ob in diesem Fall ein Personaleinsatz (ohne Maske) durch anderweitige Schutzmaßnahmen (z.B. Einzelbüro, Plexiglasabtrennung) in gleicher Weise möglich

ist. Das Personalamt geht insoweit aber tendenziell davon aus, dass ein solcher Einsatz in vielen Fällen nicht darstellbar ist, sondern diesen Beschäftigten dienststellenintern im Rahmen der dienst- und arbeitsrechtlichen Möglichkeiten zumindest vorübergehend andere geeignete Aufgaben zu übertragen sind.

Grundsätzlich sollte in diesen Fällen von der oder dem Beschäftigten ein ärztliches Attest eingefordert werden, um in der Dienststelle die Befreiung prüfen und ggf. bewilligen zu können. Bei Zweifeln am Inhalt des ärztlichen Attestes kann ggf. der Personalärztliche Dienst befasst werden.

- Lehnen Beschäftigte das Tragen der Maske ohne ausreichenden sachlichen Grund ab, sind sie im Einzelfall auf die bestehende Verpflichtung ausdrücklich hinzuweisen. Bleiben sie danach uneinsichtig, stehen die bekannten dienst- und arbeitsrechtlichen Maßnahmen zur Verfügung. Das Betreten der Diensträume kann erforderlichenfalls mit den Mitteln des Hausrechts unterbunden werden.
- e) Das Personalamt wiederholt an dieser Stelle auch nochmals die Hinweise des Arbeitsmedizinischen Dienstes ([Rundschreiben v. 23. Dezember 2021](#), [Rundschreiben v. 11. Februar 2022](#)) zur Verwendung von FFP2-Masken:

- ✓ Atemschutzmasken mit einem erhöhten Atemwiderstand, wie zum Beispiel bei FFP2-Masken, gleichwertigen oder technisch höherwertigeren Atemschutzmasken, können für die tragenden Personen eine Belastung darstellen. Eine gute Orientierung zu Maskentrageweiten und ggf. erforderliche Tragepausen bei den **überwiegend genutzten FFP2-Masken** bietet eine Studie des Instituts für Prävention und Arbeitsmedizin der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung aus dem Juni 2021. Die Studie hat ergeben, dass eine **FFP2-Atemschutzmaske bei leichter bis moderater Arbeitsschwere mindestens vier Stunden** getragen werden kann, ohne dass ungünstige Auswirkungen auf die Gesundheit befürchtet werden müssen.
- ✓ Bei FFP2-Atemschutzmasken ist es besonders wichtig darauf zu achten, dass diese enganliegend getragen werden. Nur so ist sichergestellt, dass möglichst wenig Luft an den Rändern vorbeiströmt und der maximale Eigenschutz gewährleistet ist. Bei Durchfeuchtung ist die Maske zu wechseln, da durch die Feuchtigkeit der Atemwiderstand der Maske ansteigt und gleichzeitig die Schutzwirkung nachlässt.
- ✓ Die maximale Tragezeit für eine Maske sollte maximal die Dauer einer „Arbeitschicht“ umfassen.

Diese Hinweise sind beim Personaleinsatz in den infektionsschutz- oder arbeitsschutzrechtlich erfassten Bereichen im Rahmen von ggfs. erforderlichen Pausenregelungen und Terminplanungen zu berücksichtigen.

2. Zugangsregelung für Dienststellen mit Publikumsverkehr (§ 10a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO - neu)

Die seit dem 20. Dezember 2021 gemäß § 10a Abs. 2a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO geltende grundsätzliche 3G-Regelung für den Zugang zu Gebäuden, die von Dienststellen oder sonstigen Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg genutzt werden, mit der der Publikumsverkehr erfasst wurde, **entfällt ab dem 4. März 2022**, zugleich der dazugehörige Katalog von Ausnahmereichen.¹

Es gilt insoweit nunmehr einheitlich in allen gemäß § 10a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen gleichermaßen für sämtliche anwesende Personen die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske (oder einer sonstigen Atemschutzmaske mit technisch vergleichbarem oder höherwertigem Schutzstandard) nach § 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO mit der Maßgabe, dass die Masken auch abgelegt werden dürfen, wenn dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erforderlich ist.

WICHTIG: Diese aktuelle Änderung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (Aufgabe der 3G-Regel für den *Publikumsverkehr*) berührt **nicht** die 3G-Regel *am Arbeitsplatz*. Diese auf § 28b Infektionsschutzgesetz beruhende Maßnahme gilt für die Beschäftigten aktuell bis zum Ablauf des 19. März 2022 unverändert fort (vgl. [Rundschreiben v. 17. Dezember 2021](#)), und zwar auch in Bereichen, für die eine Maskenpflicht besteht.

Das Personalamt geht davon aus, dass die Dienststellen die in eigener Zuständigkeit insoweit getroffenen Maßnahmen zur Einhaltung der 3G-Regel für den Publikumsverkehr aufheben und nunmehr die neu eingeführte o. g. Maskenpflicht umsetzen.

III. Ausblick

Nach dem [BK-MPK-Beschluss vom 16. Februar 2022](#) sollen in „einem dritten und letzten Schritt“ ab dem 20. März 2022 „alle tiefgreifenderen Schutzmaßnahmen entfallen, wenn die Situation in den Krankenhäusern dies zulässt.“ Dazu gehört ausdrücklich die nach § 28b Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestehende Homeoffice-Regelung. Hierzu heißt es darüber hinaus wörtlich: „Arbeitgeber können aber weiterhin im Einvernehmen mit den Beschäftigten die Arbeit im Homeoffice anbieten, wenn keine betrieblichen Gründe entgegenstehen und diese im Interesse des betrieblichen Infektionsschutzes liegt (z. B. bei Tätigkeit in Großraumbüros).“

¹ Für die **Gebäude der Gerichte** kann gem. § 10a Abs. 3 S. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO die jeweils zuständige Präsidentin bzw. der jeweils zuständige Präsident oder die jeweils zuständige Direktorin bzw. der jeweils zuständige Direktor anordnen, dass der Zugang anderen Personen als Verfahrensbeteiligten, ihren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern, Bevollmächtigten und Beiständen, Zeuginnen und Zeugen, Sachverständigen sowie Personen, die das Angebot eines gerichtlichen Rechtsantragsdienstes in Anspruch nehmen möchten, nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach §10h gestattet ist; die Anordnung kann sich auch auf ehrenamtliche Richterinnen und Richter erstrecken.

Es wird in dem Beschluss ferner davon ausgegangen, dass es auch über den 19. März 2022 hinaus niedrigschwelliger Basisschutzmaßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens und zum Schutz vulnerabler Gruppen bedarf. Aus Sicht der Länder zählen hierzu nach dem [BK-MPK-Beschluss vom 16. Februar 2022 \(dort unter Nr. 2\)](#) insbesondere Maskenpflichten in den geschlossenen Räumen von Publikumseinrichtungen sowie in Bussen und Bahnen, das Abstandsgebot, allgemeine Hygienevorgaben, die Möglichkeit, in bestimmten Bereichen Testerfordernisse vorzusehen sowie die Pflicht zur Nachweisführung des Impf-, Genesenen- und Teststatus.

Wie die Rechtslage **ab dem 20. März 2022** konkret sein wird, lässt sich zzt. noch nicht abschätzen. Ein Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes wird voraussichtlich erst in der 11. Kalenderwoche zwischen dem 16. und dem 18. März 2022 durchgeführt, zum Abschluss gebracht und verkündet werden. Eine verlässliche Information der Dienststellen wird dementsprechend erst sehr kurzfristig möglich sein. Gleiches gilt damit auch für Hinweise zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sowie zur HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO.

Dennoch: Ziel des Personalamtes ist es, die Dienststellen schnellstmöglich zu unterrichten, sobald hierzu belastbare Aussagen für die Praxis ab dem 20. März 2022 getroffen werden können. Das Personalamt wird dabei insbesondere folgende Maßnahmen im Hinblick auf eine Aufhebung bzw. (ggfs. modifizierte) Fortgeltung besonders im Blick behalten:

- 3-G-Regel am Arbeitsplatz (§ 28b Abs. 1, 3 IfSG),
- Homeoffice-Regelung (§ 28b Abs. 4 IfSG),

- Schutzmaßnahmen nach § 28a Abs. 7 IfSG:
 - Abstandsgebot (§ 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO),
 - Allg. Hygienevorgaben, Schutzkonzepte (§§ 5, 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO),
 - Kontaktdatenerhebung (§ 7 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO),
 - erneut: Maskenpflicht (§§ 8, 10a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO),
 - Allgemeine Regelungen für Veranstaltungen (§ 9 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO),
 - Betriebliche Testbescheinigungen (§ 10i HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO),
 - Durchführung der Aus- und Fortbildung (§ 19 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO),

- Auskunftsrechte / -pflichten (einrichtungsbezogen) zum Impf- / Genesenenstatus (§ 36 Abs. 3 IfSG),

- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung / SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (BMAS) / SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel (BAuA), hier:
 - Gefährdungsbeurteilung, betriebliches Hygienekonzept,
 - Kontaktreduktion im Betrieb,
 - betriebliches Testangebot (Eigenschnelltests),
 - Schutzimpfungen (Arbeitszeit),
 - AHA +L-Regeln (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel)

- § 45 Abs. 2a, b SGB V, Regelung zu den Kinderkrankentagen (hier: Betreuung eines nicht erkrankten Kindes),
- telefonische Krankschreibung,
- Personalrat -Beschlussfassungen per Audio- / Videokonferenz,
- Rahmenbedingungen für die Durchführung von Personalversammlungen.

IV. Abschließende Hinweise

Bitte informieren Sie die intern verantwortlichen Stellen, die Personalräte sowie die Beschäftigten in betriebsüblicher Weise.

Für Fragen und Hinweise steht das bekannte Funktionspostfach funktionspostfach1@personalamt.hamburg.de zur Verfügung. Die Beschäftigten sollten jeweils intern gebeten werden, ihre Fragen an die Personalabteilungen zu richten.

Dieses Rundschreiben wird möglichst zeitnah auch im Profikanal zur Verfügung gestellt.

gez. Arnd Reese